gb2-24.mor@muenchen.de

**Mobilitätsreferat**
Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement
StVO Radverkehr
MOR-GB2.24

[ LHM-Schutzbedarf: 2 ]

**Überholverbot auf der Brücke Germeringer Weg über die A 99**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02009 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024

**Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00577**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02009

**Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 21.10.2026**
Öffentliche Sitzung

## I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 13.06.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02009 beschlossen. Es wird die Aufstellung eines Überholverbots für einspurige Fahrzeuge durch Zeichen 277.1 Straßenverkehrsordnung (StVO) auf der Brücke über die Autobahn A99 im Germeringer Weg gefordert. Begründet wird dies damit, dass die erforderlichen Abstandsbreiten zwischen motorisiertem Verkehr und Radverkehr auf der Brücke nicht eingehalten werden könnten und der motorisierte Verkehr regelmäßig zu schnell unterwegs sei.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat hat die Sach- und Rechtslage geprüft, die Örtlichkeit besichtigt, die Unfallzahlen der letzten drei Jahre ausgewertet und eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.

Die Aufstellung des Z. 277.1 StVO kann derzeit nicht angeordnet werden. Einerseits liegen die Voraussetzungen, welche sich aus der StVO sowie ihrer zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) ergeben, nicht vor. Andererseits besteht an der Örtlichkeit bereits ein gesetzliches Überholverbot, für dessen Verdeutlichung die Aufstellung von Zeichen 277.1 StVO nicht erforderlich ist.

Dies entspricht auch der Einschätzung der Polizei, die die fachliche Bewertung des

[ LHM-Schutzbedarf: 2 ]

Mobilitätsreferats unterstützt.

Die Polizei beschreibt die Unfall- und Beschwerdelage vor Ort als unauffällig. Auch der Polizei liegen keine Hinweise auf eine erhöhte Gefahrenlage vor, die weitergehende verkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich machen würde.

An der Örtlichkeit ist ein legaler Überholvorgang zwischen Kraftfahrzeugen und Radfahrer*innen vor Ort nicht möglich und das Überholverbot ist auch ohne zusätzliche Beschilderung bereits gesetzlich festgelegt. Überholvorgänge sind auf der Brücke wegen der schlechten Sichtverhältnisse und der Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 nach § 5 Abs. 2 S. 1f., Abs. 3 S. 1 StVO untersagt.

Folglich würde das Aufstellen des Z. 277.1 StVO lediglich die ohnehin gültige Regelung des Überholverbots von Radfahrer*innen wiedergeben, was nach VwV-StVO grundsätzlich nicht zulässig und nur in Ausnahmefällen bei besonderen Auffälligkeiten möglich ist. Eine solche Ausnahme liegt wie vorstehend ausgeführt mangels bestehender qualifizierter Gefahrenlage nicht vor.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02009 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 13.06.2024 kann im Ergebnis nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Felix Lang, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Ein Überholverbot für einspurige Fahrzeuge (Z. 277.1 StVO) kann im Germeringer Weg auf der Brücke über die A99 nicht angeordnet werden. Es fehlt an der erforderlichen qualifizierten Gefahrenlage gemäß § 45 StVO. Zudem besteht bereits ein gesetzliches Überholverbot aus § 5 StVO, dessen Wiederholung bzw. Verdeutlichung durch ein separates Schild nicht angezeigt ist.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02009 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

| | |
|---|---|
| Der*Die Vorsitzende | Der Referent |
| Sebastian Kriesel | Georg Dunkel<br>Berufsmäßiger Stadtrat |

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

☐ Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.24
zur weiteren Veranlassung